

Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

Der Rat des Fleckens Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 auf der Grundlage von § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Diese Satzung gilt für die Überlassung der Räumlichkeiten des Schlossgebäudes Gieboldehausen sowie des Schlosshofes mit Außentoilettenanlagen entsprechend den Plänen (EG, 1.OG und Schlosshof) gemäß Anlage 1

§ 1

Nutzungszweck und Nutzungsberechtigte

- 1) Das Schloss Gieboldehausen soll vorwiegend dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben im Flecken Gieboldehausen (im folgenden „Gemeinde“ genannt) dienen.
- 2) Die Gemeinde überlässt das Schloss im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Nutzungen durch die Gemeinde, die Samtgemeinde (insbesondere Trauungen) sowie die Kreisvolkshochschule im Rahmen gesonderter Vereinbarungen haben Vorrang vor einer sonstigen Nutzung. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nutzung.
- 4) Darüber hinaus können **ortsansässigen** Vereinen und Verbänden, Vereinigungen und Gruppierungen Schloss und Schlosshof zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten und sonstigen kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist **gebührenfrei**. Es ist jedoch **eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale zu entrichten**.

Eine Überlassung des Schlosses bzw. des Schlosshofes an politische Parteien oder Vereinigungen, auch zu den vorgenannten Zwecken, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5) Für den jährlich stattfindenden traditionellen Abschluss des St. Martin-Umzugs der Katholische Kirchengemeinde unter Beteiligung der gemeindeeigenen Kindergärten im Schlosshof werden weder Gebühren noch Reinigungs- oder Nebenkostenpauschalen erhoben.
- 6) Schloss und Schlosshof werden für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.
- 7) Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.
- 8) Die für die Nutzung des Schlosses bzw. des Schlosshofes zu entrichtenden Gebühren und Pauschalen richten sich nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung, Hausrecht

- 1) Mit der Benutzung des Schlosses erkennen die Benutzer/innen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Pflichten ausdrücklich an.
- 2) Das Hausrecht der Gemeinde als Eigentümerin wird durch die Bürgermeisterin und die beauftragten Bediensteten ausgeübt. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Ebenso ist der Eigentümerin auf bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gestatten.
- 3) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zu benennen, welche/r für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

§ 3

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 1) Anträge auf Überlassung sind durch den für die Veranstaltung verantwortlichen mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- 2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Erlaubnis durch die Gemeinde abgeleitet werden. Erst die schriftliche Benutzungserlaubnis sowie die rechtzeitige Zahlung der Benutzungsgebühren (Miete und Nebenkosten) bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- 3) Schloss und Schlosshof dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer/in nur mit Genehmigung der Eigentümerin gestattet.
- 4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- 5) Bei einmaligen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen oder Nichterfüllung satzungsmäßiger bzw. vertraglich übernommener Verpflichtungen kann die Durchführung von Veranstaltungen eines Nutzers/ einer Nutzerin abgelehnt werden.
- 6) Schloss und Schlosshof können ganz oder teilweise an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z. B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benutzung gesperrt werden.)

§ 4

Rücknahme der Überlassung

- 1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung des Gebäudes im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2) Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat dies der Veranstalter unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 3) Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies der Gemeinde mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 4) Bei Absagen von Veranstaltungen, die der Gemeinde erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

§ 5

Benutzung im Allgemeinen

- 1) Das Gebäude sowie die Außenanlagen im Schlosshof, die Toilettenanlage und jegliche Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Die Räume bzw. die Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- 3) Beschädigungen in den Räumen und an der Einrichtung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 4) Das Parken im inneren Schlosshof ist nicht erlaubt.

- 5) Das Mitbringen von Tieren in das Schloss ist nicht gestattet.
- 6) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume nach dem in der Überlassung genannten Nutzungszeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- 7) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- 8) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
- 9) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, die Küche, die Toiletten in sorgfältig gereinigtem Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei Mietung des Schlosshofs ist auch der Außenbereich von Müll zu säubern. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe kann die Gemeinde die Räumung oder Säuberung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 7 Benutzung der Räume

- 1) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, seine/ihre Veranstaltungen und einzelne Darbietungen - soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist – bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er/sie dies nachzuweisen.
- 2) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- 3) Für sämtliche vom dem Veranstalter/der Veranstalterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/der Veranstalterin.
- 4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter/die Veranstalterin bei Bedarf grundsätzlich selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- 5) Die Bedienung der technischen Anlagen, insbes. der Heizung, darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- 6) Dekorationen, Blumenschmuck, Schilder, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und in Abstimmung der Gemeinde angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- 7) Das Rauchen im Schloss ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- 1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen sowie des Schlosshofs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin bzw. des Veranstalters/der Veranstalterin. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- 2) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/der Veranstalterin stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benut-

zung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- 3) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/der Veranstalterin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/der Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/die Veranstalterin und Sonstige gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- 8) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/der Veranstalterin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- 9) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern/den Benutzerinnen bzw. dem Veranstalter/ der Veranstalterin zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- 1) Vereine, Verbände, Vereinigungen, sonstige Organisationen und Privatpersonen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zu schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- 2) Die Bürgermeisterin und deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Schlosshof zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- 3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 4) Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10

Benutzungsentgelt und Fälligkeit

- 1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume sowie des Schlosshofes inkl. der Toilettenanlagen eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

- 2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde.

Gieboldehausen, den 14.05.2018

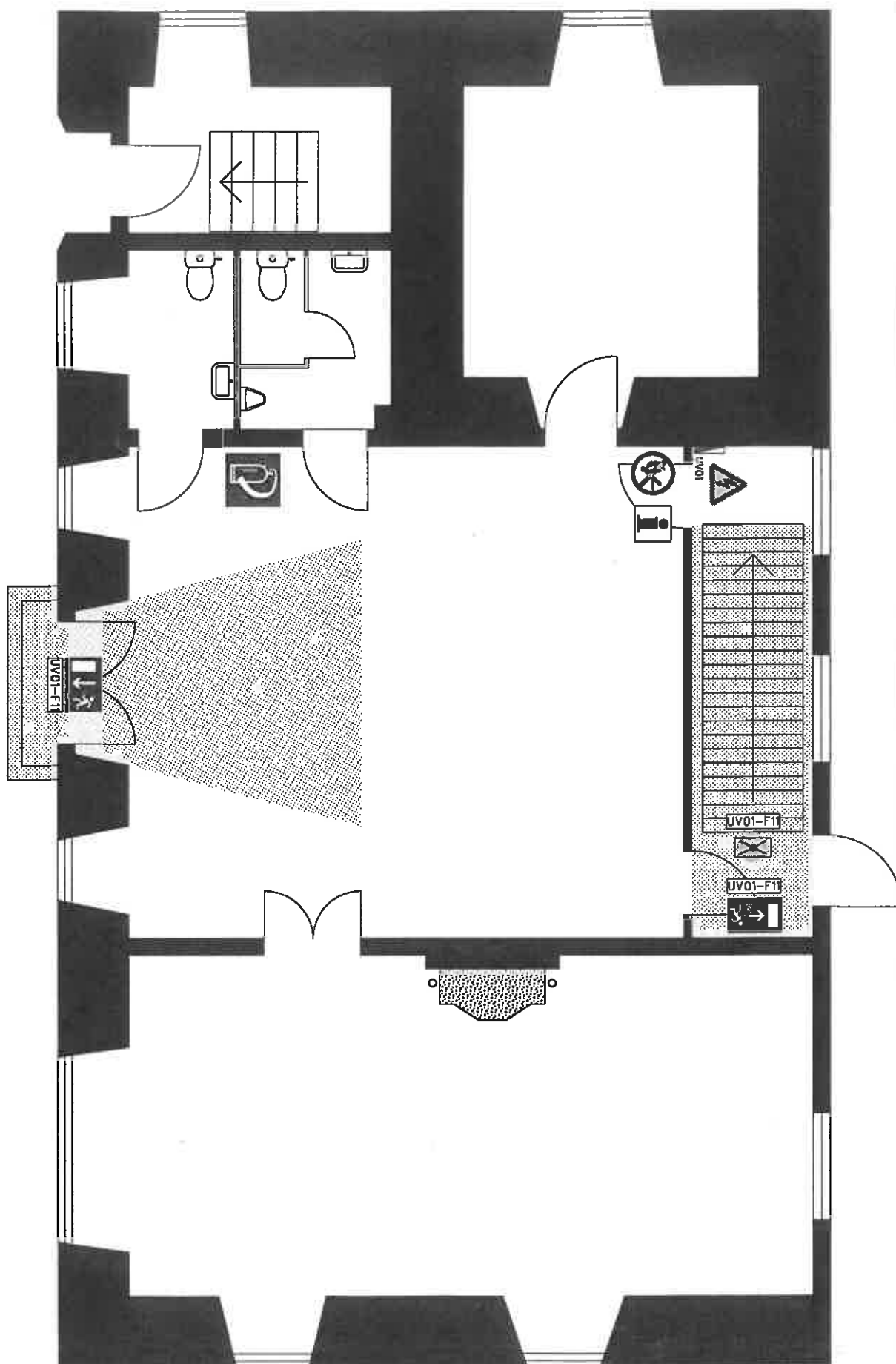
Flecken Gieboldehausen

gez. Maria Bock
Bürgermeisterin

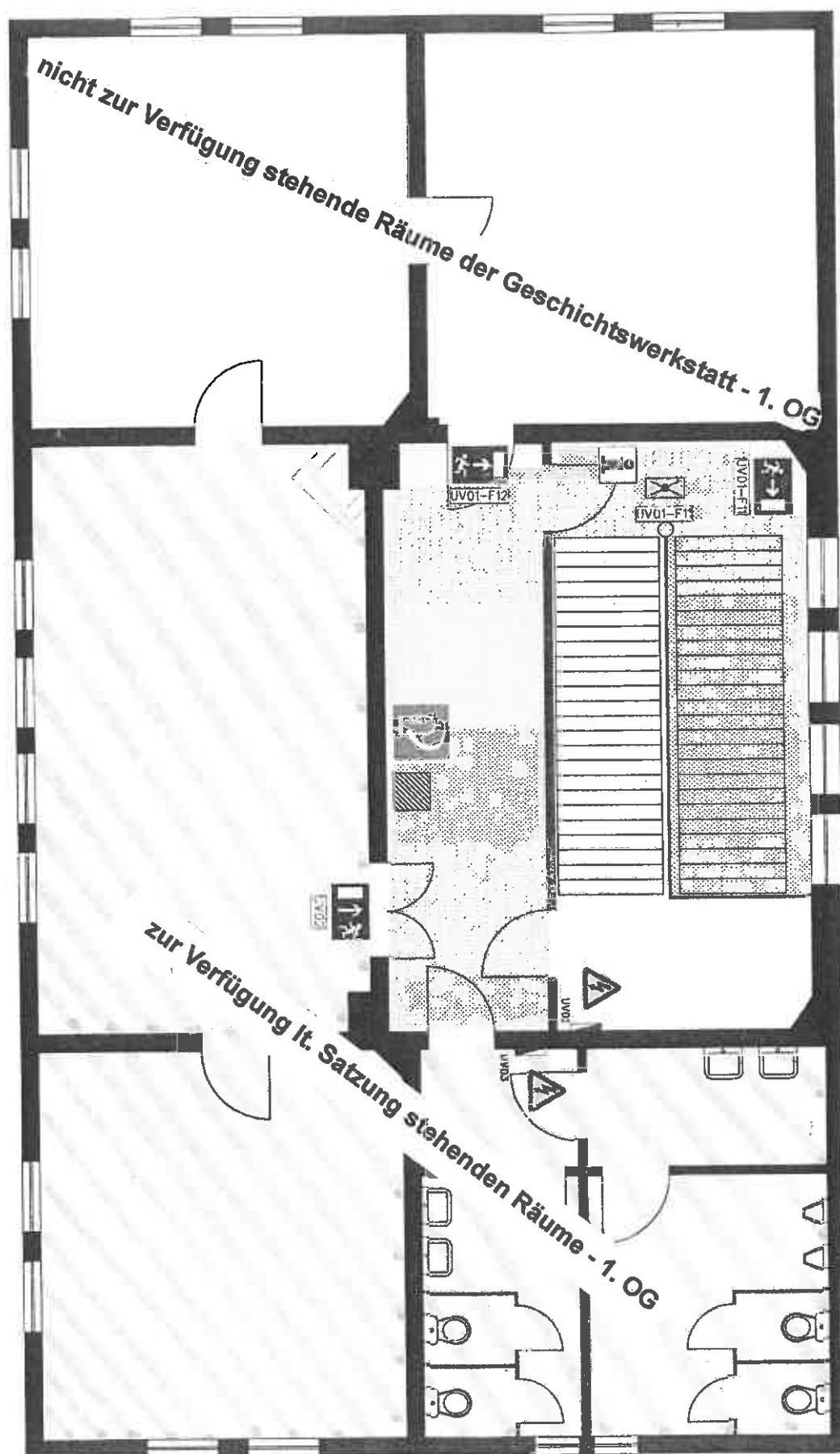
(L. S.)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.05.2018 Nr. 22

Anlage 1 zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen - EG Schloss



Anlage 1 zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen - 1. OG Schloss



Anlage 1 zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen - Schlosshof

